



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Berücksichtigung der Eingewöhnung in Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Eingewöhnung ist eine wichtige Phase beim Eintritt eines Kindes in die Kindertagesbetreuung und erfordert entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen.

1. Welche Regelungen und Vorgaben bestehen im KiTaG hinsichtlich der Eingewöhnung von Kindern?

Antwort:

Für die Ausgestaltung und den Ablauf der Eingewöhnung sieht das KiTaG als Fördergesetz keine Regelungen vor, vielmehr entscheiden die Einrichtungsträger und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihres konzeptionellen und pädagogischen Gestaltungsfreiraums hierüber.

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) berücksichtigt lediglich im Rahmen der Vorgaben zu den Elternbeiträgen, dass auch während der Eingewöhnungszeit (geringerer zeitlicher Förderungsumfang) die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich sind. Ferner ist auch bei der Bemessung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der reguläre Förderungsumfang für Eingewöhnungszeiten heranzuziehen.

2. Wie wird die Eingewöhnung von Kindern im SQKM berücksichtigt und welche Annahmen zum zeitlichen und personellen Aufwand liegen dem zugrunde?

Antwort:

Im SQKM werden Verfügungszeiten des pädagogischen Personals berücksichtigt. Diese Zeiten können auch im Rahmen der Eingewöhnung insbesondere für Elterngespräche genutzt werden. Der Umfang der Verfügungszeiten umfasst 7,8 Wochenstunden je Stammgruppe.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Dauer und Ausgestaltung der Eingewöhnung in den Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein vor?

Antwort:

Die Einrichtungen haben aufgrund ihrer Trägerautonomie einen konzeptionellen und pädagogischen Gestaltungsfreiraum. Dazu sind die Bedürfnisse von Kindern und Eltern im Rahmen der Eingewöhnung sehr individuell. Aus Gesprächen mit Leitungs- und Fachkräften sowie Träger- und Verbandsvertretungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist der Landesregierung bekannt, dass Kindertageseinrichtungen die Eingewöhnung u.a. unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes, der Einrichtungsgröße, der Zusammensetzung der Kindergruppen sowie der individuellen Bedürfnisse und des Entwicklungsstandes des einzugewöhnenden Kindes umsetzen. Die Dauer und die Ausgestaltung der Eingewöhnung ist somit sehr unterschiedlich.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, ob die im SQKM berücksichtigten Ressourcen den tatsächlichen Anforderungen während der Eingewöhnung entsprechen?

Antwort:

Auf die tatsächlichen Anforderungen kann die jeweilige Einrichtung durch den flexiblen Einsatz des Personals reagieren, ferner wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf bei der Berücksichtigung der Eingewöhnung im KiTaG oder SQKM? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Die Landesregierung sieht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Änderungsbedarf. Das MSJFSIG steht jedoch im stetigen Austausch mit den Stakeholdern der frühkindlichen Bildung und Betreuung, so dass die weitere Entwicklung beobachtet und bei Bedarf Weiterentwicklungen des Kita-Systems gemeinsam beraten werden.